



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
151/1417/2009

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Gesundheit

per E-Mail: iib7-legistik@bmg.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. November 2009

**Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetz geändert
wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

I.) Allgemein:

Der Entwurf dieses Gesetzes verweist in den Ziffern 18, 36, 46, 47 und 51 auf das Bio-Durchführungsgesetz. In diesem sollen die Kontrollen nach den VO (EG) 509/2006, 510/2006 und 834/2007 geregelt werden. Bis dato gibt es keinen Hinweis, wann das Bio-Durchführungsgesetz in Kraft treten wird/soll. Diese Tatsache sollte bei der Veröffentlichung dieser Novelle jedenfalls berücksichtigt werden, denn es gibt keine Kontroll- und/oder Strafbestimmungen, wenn das LMSVG vor dem Bio-Durchführungsgesetz in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass für diesen Zeitraum ein rechtsfreier Raum entstünde.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu Ziffer 11 (§ 5 Abs.6):

Im letzten Satz des § 5 Abs. 6 wird auf die in den Z 1 bis 3 genannten Unterlagen verwiesen. Vermutlich handelt es sich dabei um ein redaktionelles Versehen, denn in diesem Absatz gibt es nur Z 1 und Z 2. Die Zeichenfolge „bis 3“ wäre daher durch „und 2“ zu ersetzen.

zu Ziffer 12 (§ 8 Abs.1):

Im Anhang 1 der zitierten Richtlinie ist die Säuglingsanfangsnahrung aufgezählt, die Erwähnung in § 8 bedeutet nur eine Wiederholung.

zu Ziffer 13 (§ 10 Abs.1 und 4):

Generell widerspricht der gänzliche Entfall jeglicher Meldepflicht für einen registrierungspflichtigen Lebensmittelbetrieb an die zuständige Lebensmittelbehörde (den LH) dem Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004, laut dem die Lebensmittelunternehmer der entsprechenden zuständigen Behörde ihre Betriebe zwecks Registrierung zwingend zu melden haben.

Der neu formulierte Absatz 1 ist insofern missverständlich, als er bei wörtlicher Auslegung suggeriert, dass Lebensmittelunternehmer prinzipiell für alle ihre Betriebe eine Zulassung zu beantragen hätten, und nicht nur - wie es richtig wäre -, sofern eine Zulassung durch EG-Recht vorgeschrieben ist.

Laut Abs. 4 3. Satz hat der Landeshauptmann die eingetragenen Betriebe an den Bundesminister für Gesundheit oder die mit der Errichtung und Führung des elektronischen Registers beauftragte Stelle elektronisch zu melden. Gemäß zugehörigen Erläuterungen ist es jedoch wegen der Einführung des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) ist es nicht mehr notwendig, dass sich die Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann zwecks Eintragung melden, da die erforderlichen Daten im Rahmen des VIS durch die Nutzung des Synergieeffektes mit bereits vorhandenen Registern, z. B. Unternehmensregister, beschafft werden können. Derzeit wird daran gearbeitet, die technischen Voraussetzungen dafür durch Verknüpfung des VIS mit verschiedenen anderen Datenbanken und Registern zu schaffen. Wegen des Entfalls der Meldepflicht wird in Zukunft jedoch der Landeshauptmann keine Informationen mehr über neue registrierungspflichtige Lebensmittelbetriebe mehr haben, die er melden könnte. Eine Meldung der ohnehin bereits

eingetragenen Betriebe an den BMG bzw. die registerführende Stelle ist sinnlos, da die Betriebe dort ohnehin bereits aufscheinen. Vielmehr muss der Landeshauptmann die Daten der neu in das Register eingetragene Betriebe vom BMG bzw. von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellt bekommen, um diese Informationen überhaupt einmal zu haben. Da die für eine solche Meldungspflicht des Landeshauptmanns erforderliche Meldepflicht des Lebensmittelunternehmers einseitig durch den Bund abgeschafft wurde, wäre die diesbezügliche Meldepflicht des Landeshauptmanns ersatzlos zu streichen.

Laut Absatz 4 letzter Satz sind die Daten der eingetragenen und zugelassenen Betriebe des Registers dem Landeshauptmann nur sein Bundesland betreffend zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht ausreichend. Die Einstufung und Zulassungspflicht von Lebensmittelbetrieben und der Geltungsbereich bestimmter Rechtsnormen hängen gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit c der Verordnung (EG) 852/2004 und Artikel 1 Abs. 3 lit c bis e und Abs. 5 lit. b der Verordnung (EG) 853/2004 von Art, Einstufung und Zulassung der belieferten Lebensmittelbetriebe ab. Da der lokale Bereich in Österreich das gesamte Bundesgebiet und nicht nur jeweils ein Bundesland umfasst, ist zur korrekten Beurteilung der eigenen Betriebe (z. B. ob die Verordnung (EG) 852/2004 und/oder 853/2004 anzuwenden ist/sind oder ob Zulassungspflicht vorliegt) das Abnehmerspektrum zu prüfen, das teilweise auch in anderen Bundesländern liegt. Daher ist es für einen reibungslosen Ablauf der amtlichen Kontrolle wie auch der Prüfung von Zulassungsansuchen unbedingt nötig, dass dem Landeshauptmann auch lesender Zugriff auf die Betriebsdaten in anderen Bundesländern ermöglicht wird.

zu Ziffer 19 (§ 24 Abs.3, 4 und 5):

Die beabsichtigten gleichlautenden Änderungen im § 24 Abs. 3 und 5 (betrifft die für den Einsatz der Aufsichtsorgane und amtlichen Fachassistenten maßgeblichen Dienstverhältnisse) von bisher: „die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen“ in „die in einem **Dienstverhältnis zum Land** stehen“ sind für die Gemeinden, denen gem. § 25 Abs. 1 LMSVG mit Verordnung der jeweiligen Landeshauptfrau oder Landeshauptmannes die Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich. Die Aufsichtsorgane dieser Gemeinden stehen in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Gemeinde und können rechtlich nicht in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Bei Beibehaltung dieser Formulierung würde daher im Bereich der betroffenen Gemeinden die Lebensmittelkontrolle durch

die bisher dort tätigen Aufsichtsorgane nicht mehr wahrgenommen werden sowie bei Gemeinden in einem Dienstverhältnis stehende bestellte amtliche Fachassistenten zur Unterstützung der amtlichen Tierärzte bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht mehr weiterbeschäftigt werden.

Die Aus- und Weiterbildung dieser Lebensmittelaufsichtsorgane in den vergangenen Jahren wären somit hinfällig.

Die Übertragungsverordnungen müssten zurückgenommen werden, was aber nur durch Erfüllung der Voraussetzungen § 25 Abs 2 möglich ist. § 25 Abs 2 stellt darauf ab, dass „die Gemeinde diese Aufgaben nicht erfüllt“ oder „wenn die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung erfolgt ist, wegfallen“. Die Übertragungen an die Städte mit eigenem Statut wurden mit Einführung des LMSVG 2006, entsprechend den Übertragungen des LMG 1975, erneuert. Weder in den Erläuterungen noch im Gesetzestext gibt es einen Hinweis, aus welchen Gründen erster oder zweiter Halbsatz des § 25 Abs 2 nicht mehr zutreffen und damit die Übertragung an die Gemeinden nicht mehr gültig ist.

Die Aufhebung der Übertragung der lebensmittelrechtlichen Kontrollen gemäß § 25 LMSVG würde z.B. die in der Stadt Linz tätigen 6 Lebensmittelaufsichtsorgane und 4 Amtstierärzte ihres Aufgabengebietes entheben.

Weiters wären z.B. in der Stadtgemeinde Salzburg 4 pragmatisierte bzw. definitiv gestellte B-wertige Lebensmittelaufsichtsorgane und eine halbbeschäftigte Tierärztin betroffen.

Außerdem könnten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an der U-Stelle am Schlachthof Bergheim die dort vorhandenen 4 vollbeschäftigten Mitarbeiter und eine halbbeschäftigte Mitarbeiterin der MA 1/03 –Markt- und Veterinäramt nicht mehr beschäftigt werden.

zu Ziffer 20 (§ 24 Abs.9):

Der Österreichische Städtebund vertritt die Ansicht, dass alle in der Lebensmittelaufsicht tätigen Kontrollorgane zusammenarbeiten und eine funktionelle Einheit bilden sollten. Die in diesem Absatz neu eingeführten Funktionstitel „Lebensmittelinspektor“ und „Amtlicher Tierarzt für die Lebensmittelinspektion“ würden die in Österreich leider noch vielerorts bestehenden Differenzen zwischen amtlichen Tierärzten und sonstigen Lebensmittelaufsichtsorganen ausdrücklich betonen und daher noch verstärken. Als Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung der beiden Kontrollorgangruppen sollten die Funktionstitel „Lebensmittelinspektor/-in“

und „tierärztlicher Lebensmittelinspektor/tierärztliche Lebensmittelinspektorin“ lauten.

zu Ziffer 23 (§ 31 Abs.2):

Die Paragraphen-Bezeichnung ist unrichtig – es sollte hier richtigerweise § 31 anstelle von § 32 heißen.

Die Abänderung des § 31 im Hinblick auf die Berichtspflicht des Landeshauptmannes an das Bundesministerium über den Ausgang anhängiger Strafverfahren ist problematisch, da die Lebensmittelbehörden nur in den seltensten Fällen von den jeweils zuständigen Strafbehörden über den Verfahrensausgang informiert werden.

In der Praxis geschieht dies so, dass bei Anzeigenlegung der Hinweis vermerkt wird, dass das Ergebnis des Ausgangs mitgeteilt werden soll. Diesem Wunsch wird von den Verwaltungs- und Gerichtsstrafbehörden in unterschiedlichem Umfang nachgekommen.

Es gibt aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf die Datenbank der Verwaltungsstrafbehörden. Selbst für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber die Strafjustiz und die Verwaltungsstrafbehörden gesetzlich verpflichten sollte, der Lebensmittelaufsicht dieses Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, wäre damit nichts gewonnen, weil sowohl die gerichtlichen Strafverfahren als auch die Verwaltungsstrafverfahren – vor allem im Fall der Ausschöpfung der Rechtsmittel seitens der beschuldigten Personen – im jeweiligen Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können, somit im zeitlichen Zusammenhang des Berichtsjahres nicht zur Verfügung stünden und auch kaum mehr zuordenbar wären. Die Aussagekraft einer derartigen Statistik erscheint zweifelhaft. Weiters würde die Einholung dieser Informationen von den verschiedensten Strafbehörden des Bundeslandes einen großen Zeitaufwand bedeuten, sodass entgegen der Feststellung zu den „Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften“ sehr wohl höhere und nicht unerhebliche Kosten, die im Augenblick nicht bezifferbar sind, entstehen.

Der Österreichische Städtebund spricht sich daher vehement dafür aus, dass der in Abs. 2 erster Satz vorgesehene Einschub „..., einschließlich den Ausgang anhängiger Strafverfahren,“ ersatzlos entfällt.

zu Ziffer 24 (§ 35 Abs.1):

Auf Basis der VO (EG) 882/2004 ist ein Qualitätsmanagementsystem (inkl. Qualitätsmanagementhandbuch) der Lebensmittelaufsicht in Verwendung, das österreichweit einheitlich angewendet und dessen Wirksamkeit entsprechend den Audit-QM-Vorgaben einheitlich überprüft wird. Es sind nicht mehrere Qualitätsmanagementsysteme in Verwendung.
Hier sollte eine Richtigstellung erfolgen.

zu Ziffer 27 (§ 38 Abs.1 Z 2 und 4):

Um den verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG - wie in den Erläuterungen ausgeführt - bei Bedarf auch tatsächlich erheben zu können, muss eine diesbezügliche Auskunftspflicht des Lebensmittelunternehmers erhalten bleiben. Bei der vorgeschlagenen Formulierung wäre dieser keineswegs verpflichtet, dem Aufsichtsorgan die entsprechende Auskunft zu geben. Es wäre daher notwendig, die Pflicht zur Namhaftmachung nicht gänzlich zu streichen, sondern nur die generelle Vormeldepflicht durch Ersatz der Wortfolge „im Rahmen der Verpflichtungen gemäß § 10“ durch „auf Verlangen“ zu ersetzen.

zu Ziffer 28 (§ 42 Abs.1):

Die derzeitige Berichtspflicht gem. § 42 über Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften *sowohl nach Probenahmen als auch nach Meldungen* auf Grund des Schnellwarnsystems (RASFF- und RAPEX-Meldungen) funktioniert nach einhelliger Meinung der betroffenen Dienststellen gut.

Weiters sind ja im Qualitätsmanagement der Lebensmittelaufsicht die Vorgangsweisen bzw. die Berichtspflichten bei Nichtkonformitäten ausreichend geregelt. Die beabsichtigte Änderung, dass die Informationen zusätzlich untereinander auszutauschen sind, wäre mit erheblichen zusätzlichem Aufwand verbunden und wird aus obigen Gründen als nicht erforderlich angesehen.

zu Ziffer 32 (§§ 47 und 48):

Anstelle der bisher zu verständigenden Behörden (Zollbehörde und Landeshauptmann) sind jetzt als Behörde die Zollbehörden und der Grenztierarzt (Organ des Bundes) zu verständigen.

Die §§ 24 ff legen die Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Kontrollen fest, darunter

sind bisher auch die Kontrollen von nicht tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln (wie Obst, Gemüse, Spielzeug, Kosmetika...) subsumiert worden. Es werden in Zusammenhang mit den bei den Zollämtern durch die Lebensmittelaufsicht bisher durchgeführten Kontrollen neben der Prüfung der Nämlichkeit auch Probenziehungen auf Grund von EU-Entscheidungen genommen. Die Aufsichtsorgane sind speziell im Rahmen der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung nach dem LMSVG (auf der Basis der VO (EG) 882/2004 über die amtliche Kontrolle) geschult worden. Die Grenztierärzte unterliegen nicht der Aus- und Weiterbildungspflicht nach dem LMSVG und verfügen somit nicht über die entsprechende Ausbildung. Eine amtliche Inverwahrnahme ist ebenfalls nicht möglich, da die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhranmeldung nicht nach dem LMSVG in Verkehr gebracht ist.

Anstatt der „Grenztierärzte“ sollte analog der derzeitigen Regelung (Zollbehörde und Landeshauptmann) wieder die Behörde genannt werden, somit wären „... Zollbehörde und Bundesministerium für Gesundheit“ zu verständigen.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen:

- Welche Aus- und Weiterbildung im Sinne des LMSVG berechtigt Grenztierärzte zur Kontrolle von pflanzlichen Lebensmitteln
- § 28 Abs. 1 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 definiert die Arbeit der Grenztierärzte, nämlich „grenztierärztliche Kontrollen“. Sowohl im Arbeitsauftrag „grenztierärztliche Kontrollen“ als auch in der Verordnung selbst wird kein Bezug auf die Kontrolle von pflanzlichen Lebensmitteln genommen
- § 48 Abs. 2 besagt, dass Grenztierärzte gegebenenfalls Maßnahmen gem. § 39 LMSVG anordnen können.
§ 39 LMSVG besagt jedoch, dass bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der Landeshauptmann
Maßnahmen anzuordnen hat. Grenztierärzte sind Bundesorgane und unterstehen nicht dem Landeshauptmann.

zu Ziffer 34 (§ 61 Abs.4):

Dieser Verweis ist nicht nachvollziehbar, da lt. Ziffer 35 die § 61 Abs 4 und 5 gestrichen werden.

zu Ziffer 41 (§ 73 Abs.6):

Es soll nunmehr ausschließlich das Alter von 68 Jahren als Kriterium für den Entzug der Untersuchung-, Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeit herangezogen werden.

Da hier unterschiedliche Variationen in den Unterlagen angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar ist, wieso der jetzt gültige 1. Satz entfallen soll, denn dieser umfasst z.B. auch organisatorische oder technische Mängel, die einen Betrieb eines Labors ausschließen können. Dies ist ein wichtiges Qualitätskriterium, denn ansonsten kann ein Stand des Wissens/der Technik nicht von den Untersuchern gewährleistet werden.

zu Ziffer 43 (§§ 78 und 79):

Die Streichung des ständigen Hygieneausschusses als beratendes Organ des Bundesministers wirft die Frage auf, wie in Zukunft die Verordnungsermächtigung des Bundesministers ausgeübt werden kann, da in verschiedenen Paragrafen das Anhören des ständigen Hygieneausschusses der Codexkommission gefordert ist, z.B. § 10 Abs 7 und 8, § 11, § 12 usw. Eine Anpassung der von dieser Änderung betroffenen §§ ist unbedingt erforderlich.

zu Ziffer 50 (§ 99):

Es ist hier neu eine Einschränkung für den Einsatz von Amtstierärzten gem. § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz als Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 1. Satz vorgesehen. Es sollen zukünftig nur mehr bei Landesbehörden beschäftigte Amtstierärzte gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz als Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 1 Satz gelten. Diese Änderung kann nicht nachvollzogen werden, da zwischen der Ausbildung und der Tätigkeit von Amtstierärzten, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und den Amtstierärzten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde mit eigenem Statut, der die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsbehörde zukommen, nur individuelle Unterschiede in einzelnen Personen bestehen, in der Gesamtheit aber die Amtstierärzte des Landes und die Amtstierärzte bei den Magistraten die gleiche Ausbildung vorweisen müssen und im Wesentlichen die gleichen behördlichen Tätigkeiten wahrnehmen müssen. Weshalb nun ein Unterschied im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bzw. insgesamt der Lebensmittelkontrolle zwischen diesen beiden Gruppen von Amtstierärzten gemacht werden sollte, ist nicht nachvollziehbar und der Österreichische Städtebund spricht sich dafür aus, den alten Text beizubehalten.

Kosten:

Wie im Punkt zu Ziffer 23 beschrieben, entstehen durch die Erhebung von Daten hinsichtlich des Ausgangs von Strafverfahren zusätzliche und nicht unerhebliche Kosten.

Weitere zusätzliche Kosten entstehen durch den unbedingt geforderten Austausch von Informationen gem. § 42 LMSVG über das bisher gehandhabte Maß hinaus (siehe Ziffer 28);

Zuletzt wird noch angemerkt, dass zwischen den Erläuterungen, dem „neuen“ Gesetzestext und der Gegenüberstellung des neuen und alten Gesetzestextes einige Fehler enthalten sind, die zur Verwirrung führen. So sind in der Gegenüberstellung Gesetzestexte unrichtig wiedergegeben oder Teile, die relevant sind, wurden weggelassen. Dies erleichtert eine Beurteilung in der kurzen Zeit zur Stellungnahme nicht.

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen sollte zur besseren Lesbarkeit eine Neuverlautbarung angestrebt werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär